

Zusammenarbeit mit IV

Kontrollierte Entscheide fällen

Die IV fällt einen Entscheid, die Pensionskasse übernimmt diesen. Ganz so einfach ist es trotz Bindungswirkung aber nicht. Für Vorsorgeeinrichtungen lohnt es sich, bereits die Abklärungen, aber auf jeden Fall die Entscheide der IV genau unter die Lupe zu nehmen. Damit können sie langfristig viel Geld sparen.



«Grundsätzlich sind Vorsorgeeinrichtungen an die Entscheide der IV gebunden - es gibt aber Ausnahmen.»

Andreas Heimer
Mitglied der Geschäftsleitung, PKRück

Wer mit der Invalidenversicherung (IV) zusammenarbeitet, kennt die Herausforderungen: Die IV-Stellen arbeiten je nach Kanton sehr unterschiedlich, was sich auch auf die Qualität der Abklärungen und die Entscheide auswirkt. Teilweise bestehen selbst innerhalb derselben IV-Stelle grosse Unterschiede. Zudem ist bei der IV eine latente Personalknappheit zu beobachten. Die Folgen spüren nicht nur die Versicherten, sondern vor allem die Pensionskassen, die oftmals fragwürdige Entscheide ohne weitere Prüfung übernehmen und dabei viel Sparpotenzial vergeben.

Bindungswirkung mit Einschränkungen

Grundsätzlich sind die Pensionskassen über die Bindungswirkung an die IV-Verfügungen gebunden. Wie Hans-Ulrich Stauffer, Lehrbeauftragter der Universität Basel, in einem Artikel in der «Schweizer Vorsorge» (01/2013) erklärte, besteht in drei Fällen jedoch keine Bindung: Erstens, wenn der IV-Entscheid offensichtlich unhaltbar ist. Zweitens, wenn die IV-Verfügung der Vorsorgeeinrichtung nicht eröffnet wurde und drittens, wenn die IV aufgrund einer seit längerem bestehenden Arbeitsunfähigkeit den exakten Eintritt derselben gar nicht feststellen musste. Hier müssten die Pensionskassen einschreiten.

Mehr Aufmerksamkeit, bessere Performance

Über die genaue Anzahl der zu wenig sorgfältig erfolgten Verfahrensabklärungen (Prüfung des Leistungsanspruches) durch die IV gibt es keine genauen Zahlen, wobei in der Branche von 7-8% gesprochen wird. Alleine diese relativ hohe Quote zeigt, dass Vorsorgeeinrichtungen dank besserer Kontrolle der IV massgeblich Geld sparen und damit ihre Performance verbessern könnten – was wiederum auch den Versicherten, zum Beispiel mit tieferen Prämien, zu Gute kommt.

Mehr Engagement lohnt sich für die Vorsorgeeinrichtungen aber nicht nur bei der IV, sondern auch in der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Arbeitgebern. Pensionskassen kennen diese in der Regel besser als die IV und geniessen im Normalfall auch deren Vertrauen. Aus diesem Grund können sie etwa die Eingliederung am Arbeitsplatz besser beurteilen und mitgestalten – ähnlich wie die SUVA im Bereich Unfall. Viel Potenzial ergibt sich zudem bei der Schadensverhütung und Prävention. Hier können die Vorsorgeeinrichtungen dank ihrer Nähe zu den Arbeitgebern konkret Einfluss nehmen.

Investieren – oder nicht?

Sowohl die engere Begleitung der IV als auch die stärkere Einflussnahme bei den

Arbeitgebern kann einige Pensionskassen im ersten Moment vor Probleme stellen: Viele Vorsorgeeinrichtungen sind für diese Aufgaben weder personell noch bezüglich Know-how vorbereitet. Um dies zu ändern, wären zuerst Investitionen nötig, von denen die meisten Pensionskassen allerdings zurückschrecken. Bei einer umfassenden Analyse würde sich jedoch zeigen, dass sich genau diese Investitionen langfristig lohnen.

Dabei gibt es auch Alternativen: Wenn Pensionskassen genau diese Aufgaben an Drittunternehmen delegieren, erhöhen sie die Wahrscheinlichkeit, Fehler der IV zu erkennen und behalten die Kosten im Griff. Die Dienstleister können hier dank ihrem Know-how und tiefen Kosten für die optimale Balance zwischen Aufwand und Ertrag sorgen. Und dies sowohl bei der Begleitung und Kontrolle der IV als auch bei der gezielten Prävention respektive Eingliederung beim Arbeitgeber. ♦

Prozess: Zivilklage der SAV

Über 14 Jahre soll ein 50-jähriger St. Galler starke Schmerzen simuliert und eine IV-Rente von über 450 000 CHF erschlichen haben. Wegen gewerbmässigen Betrugs forderte die Staatsanwältin eine vierjährige Freiheitsstrafe. Das Urteil steht noch aus.

Die Zivilklage der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich SVA, welche die gesamte Rentenzahlung von 453 229 CHF vom Angeklagten zurückfordert, solle das Gericht schützen. Der Angeklagte sei ein Schmerzpatient, der seit 17 Jahren schwer leide, sagte der Verteidiger und verlangte einen Freispruch. Die SVA hat die Rentenzahlung bis auf weiteres eingestellt.